

## Güterabwägung

**Definition:** Als ›Güterabwägung‹ wird die vergleichende Gegenüberstellung und Gewichtung unterschiedlicher Interessen bezeichnet. Durch sie soll sichergestellt werden, dass alle zu berücksichtigenden Interessen, Werte und Ziele angemessen in die Beurteilung miteinbezogen werden. Das Modell der Güterabwägung stützt sich auf die → utilitaristische Theorie, bei der die Richtigkeit einer Handlung anhand ihrer Konsequenzen ermittelt wird. In der Rechtsanwendung kommt die Güterabwägung in jenen Fällen zum Zug, in denen unterschiedliche Interessen bzw. Güter kollidieren. Ein rechtsverbindliches Modell für die Durchführung der einzelfallspezifischen Güterabwägung fehlt, weshalb der schöpferische Anteil des Rechtsanwenders (Behörden, Kommissionen, Gerichte) hierbei von grundlegender Bedeutung ist. Die Tätigkeit des Abwägens, die sich metaphorisch im Bild der Waage ausdrückt, weist auf den Aspekt der Gerechtigkeit des Urteils hin (Kley/Sigrist 2011).

Ein klassisches Beispiel in der juristischen Diskussion um die Güterabwägung stellt der Tatbestand des rechtfertigenden Notstands dar, der 1975 in Deutschland im Strafgesetzbuch (§ 34 StGB) auf Basis der Rechtsprechung eingeführt wurde. Diese erklärte den rechtfertigenden Notstand in einem Abtreibungsfall bei einer suizidgefährdeten Mutter als zwingend vorzunehmende übergesetzliche Abwägung zwischen einem Erhaltungs- und einem Eingriffsgut. Hierdurch unterscheidet sie sich von der Notwehrsituation, bei der keine Güterabwägung im Sinne zweier sich gegenüberstehender legitimer Rechtsgüter stattfindet (Momsen 2013).

Die Güterabwägung spielt eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Bioethik als Reflexion über mögliche Folgen medizinischer Entwicklungen in interdisziplinärer Zusammenarbeit (Sass/Viefhues 1991) sowie in der kritischen Reflexion über den technischen Fortschritt. Sie bildet die Grundlage der Technikfolgenabschätzung.

**Güterabwägung in den Mensch-Tier-Beziehungen:** In der → Tierethik ist die Frage der Zulässigkeit einer Güterabwägung hauptsächlich mit der Frage des → Speziesismus

sowie mit jener einer hierarchischen Ordnung zwischen Tieren (und Menschen) aufgrund ihrer unterschiedlichen Fähigkeiten verbunden (→ Geist der Tiere). Die Formulierung des Speziesismus als soziales Konstrukt, das Tiere aufgrund ihrer Nichtmenschlichkeit benachteiligt, richtet sich gegen die Annahme, dass die Interessen von Tieren (z.B. daran, nicht leiden zu müssen), lediglich aufgrund der Tatsache, dass es sich um Tiere handelt, grundsätzlich anders als die analogen Interessen von Menschen bewertet werden sollen. SpeziesistInnen unterscheiden die in der Abwägung zu berücksichtigenden Rechtsgüter von Menschen und Tieren in qualitativer Hinsicht. Dagegen fordert die konsequente Anwendung des → Gleichheitsprinzips die Überwindung des Speziesismus: Erst wenn (in moralischer Hinsicht) gleiche Interessen als gleich anerkannt werden – unabhängig davon, ob es sich um jene von Tieren oder Menschen handelt –, kann eine Güterabwägung aus objektiver Perspektive ausgewogen bzw. fair stattfinden. Die Forderung nach der Gleichgewichtung menschlicher und tierlicher Interessen ist gesellschaftlich schwierig umzusetzen, weil Tiere keine Rechtsträger sind. Zwar werden ihnen schützenswerte Interessen gesetzlich zugestanden, sie verfügen aber nicht über eigentliche Rechte und sind rechtssystematisch dem Menschen nachgeordnet.

Die Güterabwägung findet regelmäßige Anwendung im ethischen → Tierschutz: In der Darlegung der Rechtfertigung für das Zufügen von Belastungen und damit in der Unterscheidung zwischen ›notwendigem‹ und ›unnötigem‹ Leiden in der Tiernutzung werden fundamentale Rechtsgüter wie etwa das Interesse des Tieres an körperlicher und psychischer Unversehrtheit gegen menschliche Interessen abgewogen. Deren Bandbreite erstreckt sich über einen weiten Bereich und umschließt neben dem Bestreben nach Erhaltung von Leben und Gesundheit auch ästhetische, der Erleichterung etwa von Arbeitsabläufen dienende und v.a. wirtschaftliche Beweggründe. In der Schweiz hat die Güterabwägung bei jedem Eingriff in die gesetzlich geschützte Tierwürde zu erfolgen.

Die tierethischen Theorien positionieren sich unterschiedlich in der Beurteilung der Güterabwägung, je nachdem, welche Eigenschaf-

ten bzw. Güter bei der Abwägung als prioritär wahrgenommen werden. Der Utilitarist Singer (2011) wägt fundamentale Interessen von Lebewesen in Abhängigkeit davon ab, welche Merkmale (wie u.a. Leidensfähigkeit, Bewusstsein, Selbstbewusstsein) auf sie zutreffen (→ Geist der Tiere). Für die Bewertung von Bedeutung ist auch die Art der Leidenszufügung, → Tötung oder weitere Eingriffe. Die richtige Handlung orientiert sich für Singer an der Maximierung der Präferenzen der in Konflikt geratenen Lebewesen (bzw. deren Interessen). Dagegen lehnt der Deontologe Regan (1983) die Güterabwägung ab: Er erkennt fundamentale (prima facie) Rechte allen Lebewesen zu, die »Subjekt-eines-Lebens« sind. In Konfliktsituationen, in denen moralisch relevante Wesen zwangsläufig zu Schaden kommen, müssen Entscheidungen getroffen werden. Dazu bietet Regan zwei Prinzipien: das »worse-off-Prinzip« und das »miniride-Prinzip«. Inwieweit Regan allerdings → egalitistisch zwischen Mensch und Tier argumentiert, ist umstritten: Berühmt wurde die Rettungsboot-Diskussion (life-boat case). In einer hypothetischen Situation, in der sich auf einem Rettungsschiff Menschen und ein Hund befinden und in der ein Lebewesen über Bord geworfen werden muss, damit die anderen überleben, würde Regan (2004) den Hund opfern, weil der Tod für den Hund subjektiv ein kleinerer → Schaden sei als für den Menschen. Regan begründet die Wahl zugunsten der Menschen mit dem Argument, dass menschliches Leben komplexer sei und über ein größeres Potential und eine größere Autonomie als das des Hundes verfüge. Dennoch handelt es sich hier für Regan nicht um eine Güterabwägung im utilitaristischen Sinne (2004: S. xxvii-xxxii), weil nicht die Anzahl der von der Entscheidung betroffenen Lebewesen den Ausschlag gibt, sondern die subjektive Bedeutung des Lebens. Diese Position begründet eine eingehende Debatte über die Zulassung einer Güterabwägung unter gleichrangigen Wesen. TiernutzungsbefürworterInnen kritisieren Regan (2004) wegen Inkonsistenz, demgegenüber geht dessen Position der → Tierrechtsbewegung, den → abolitionistischen Positionen und den → Critical Animal Studies nicht weit genug bzw. sie wird nicht als genuin antispeziesistisch gesehen (Cavaliere 2002). Francione (2003) greift die Idee

von mentaler Komplexität bei der Zuschreibung fundamentaler Rechte auf und betont die Zentralität der Leidensfähigkeit (Francione 2010). In der Tierrechtsbewegung schlägt die Kritik in eine dezidiert politische Richtung ein. Die Güterabwägung wird in diesem Kontext häufig als Instrument der Legitimierung von → Ausbeutung wahrgenommen.

**Güterabwägung bei Tierversuchen:** Die Vornahme einer Güterabwägung ist bei sämtlichen Eingriffen in die tierliche Integrität tierschutzrechtlich geboten. Lediglich im Rahmen der Prüfung von Anträgen für die Durchführung von → Tierversuchen sieht die Gesetzgebung der meisten europäischen Länder allerdings ausdrücklich eine Güterabwägung zwischen den Belastungen und allenfalls der Tötung von Tieren einerseits und dem Interesse der Forschung an Erkenntnisgewinn vor. Als belastende Tierversuche werden Eingriffe oder Maßnahmen zu Versuchszwecken an Tieren (bzw. an deren Erbgut) bezeichnet, wenn diese mit → Schmerzen, → Leiden oder → Schäden für die verwendeten Tiere oder deren Nachkommen verbunden sein können. Tierversuchsanträge benötigen in der Regel eine Genehmigung, zu deren Erteilung die Erfüllung gewisser rechtlicher sowie ethischer Anforderungen notwendig ist. Sie unterliegen deshalb einer eingehenden behördlichen Prüfung und Entscheidung. Die europäische Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU weist in Erwägung 39 auf die große moralische und wissenschaftliche Bedeutung einer sorgfältigen und unparteiischen Güterabwägung hin.

Die Kosten- bzw. Belastungs-Nutzen-Analyse bei Tierversuchen lässt sich auch mit der Prüfung der »ethischen Vertretbarkeit« darstellen (§7a Abs. 2 Nr. 3 des deutschen TierSchG): Sie bestimmt die Grenze, bis zu der die Gesellschaft aufgrund ihrer Wertvorstellungen bereit ist, Einschränkungen tierlicher Schutzanliegen zu akzeptieren (Bolliger/Gerritsen 2010). Diese Interessenabwägung ist Teil einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, die es im Rahmen der Prüfung von Forschungsvorhaben mit lebenden Tieren vorzunehmen gilt: Nachdem das konkrete Versuchsziel auf seine Legitimität und Unerlässlichkeit hin geprüft und hinsichtlich seiner Eignung zur Zielerreichung wis-

senschaftlich evaluiert worden ist, und wenn die angestrebte Erkenntnis auf anderem Weg nicht erreicht werden kann (Erforderlichkeit), sind die den Tieren entstehenden Belastungen gegen den zu erwartenden Erkenntnisgewinn abzuwägen. Der Abwägungsvorgang stellt ein Kernelement des Verhältnismäßigkeitsprinzips dar und dient der Ermittlung der Angemessenheit der dem Tierexperiment immanenten schädigenden Handlung. In die Waagschalen gelegt werden dabei ausschließlich Interessen, die nicht bereits auf Stufe der Eignungs- und Erforderlichkeitsprüfung ausgeschieden sind.

Auf Tierseite sind bei der Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse sämtliche Belastungsfaktoren zu berücksichtigen, namentlich Schmerzen, Leiden (inkl. Angst), Schäden und Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens. Aufgrund nationaler Gesetzgebungsunterschiede sind Aspekte wie der Tod (Deutschland, Österreich, Liechtenstein) oder weitergehende Aspekte der → Würde des Tieres (Schweiz, Liechtenstein; Bolliger et al. 2011) je nach Rechtslage in die Beurteilung miteinzubeziehen. Ob zugunsten des Antragstellers neben dem Erkenntnisgewinn aus dem Experiment weitere, auch persönliche Vorteile zu berücksichtigen sind, so etwa karrierefördernde Publikationen oder ökonomische Interessen, wird in der Literatur kontrovers diskutiert und hängt im Übrigen von der jeweiligen Rechtslage ab (Rippe 2012). Demgegenüber ist das verfassungsmäßige Recht auf Forschungsfreiheit nicht in die Güterabwägung miteinzubeziehen. Vielmehr hat die Klärung des Verhältnisses zwischen Tierschutz und Wissenschaftsfreiheit bereits auf gesetzlicher Ebene stattgefunden (Zenger 1989): Dem individuell einklagbaren Grundrecht, in der wissenschaftlichen Ausübung frei zu sein, wird durch Verzicht auf ein konsequentes Verbot von Tierversuchen Rechnung getragen. Demgegenüber entspricht die Pflicht zur sorgfältigen Evaluierung des Einzelprojekts und zur Vornahme einer Güterabwägung im Sinne einer gesetzlichen Schranke zumindest in Deutschland und der Schweiz dem Staatsziel Tierschutz. Dieses ist der Forschungsfreiheit rangmäßig gleichgestellt.

Während die korrekte Benennung aller relevanten Beurteilungskriterien objektivierbar ist, stellt ihre individuelle Gewichtung v.a.

die Entscheidungsbehörden vor eine schwierige Aufgabe. Die Nutzungsinteressen müssen die Belastungen deutlich überwiegen, woraus sich auch der allgemeine Grundsatz ergibt, dass ein Erkenntnisgewinn umso bedeutender sein muss, je schwerer der Eingriff in die → Integrität des Tieres wiegt. Zur Bewertung des Nutzens aus einem Tierexperiment gehört nicht nur dessen Bedeutung für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren bzw. den Schutz der Umwelt, vielmehr ist auch die Wahrscheinlichkeit der Realisierung dieses erhofften Vorteils in die Evaluation miteinzubeziehen. Zwar sind ausdrücklich auch neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge (Grundlagenforschung) als legitimes Versuchsziel anerkannt, dennoch sind Überlegungen zur konkreten Anwendbarkeit auch dieser grundlegenden Erkenntnisse im Dienste der Gesundheit von Mensch und Tier durchaus in die Güterabwägung einzubeziehen und angemessen zu gewichten.

Die Gewichtung von Nutzen und Kosten lässt sich nur in geringem Maße durch rechtsverbindliche Operationalisierungsregeln festlegen und ist stark von persönlichen Wertvorstellungen geprägt, weshalb die Güterabwägung regelmäßig zu kontroversen, oft affektiven Diskussionen führt. Korrekterweise hat die Güterabwägung durch eine vom Ergebnis weitgehend unberührte Person zu erfolgen, da unmittelbar Betroffene einem höheren Risiko unterliegen, unmoralische Opfer zu bringen: So würde manche Mutter im verzweifelten Versuch, ihr eigenes todkrankes Kind zu retten, auch Experimente an anderen Menschen befürworten. In den stark wissenschaftlich geprägten beratenden Expertengremien erhalten demgegenüber konsensfähige gesellschaftliche Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen Achtung.

Angesichts der Bedeutung, die dem schöpferischen Anteil der Behörden bei einer rechtlichen Interessenabwägung typischerweise zukommt, ist die aktuelle Tendenz in der deutschen Rechtsprechung nachdrücklich zu kritisieren. Diese legt den Behörden und Gerichten weitgehende Zurückhaltung bei der Einschätzung des Nutzens von Tierversuchen auf, was die Durchführung einer sorgfältigen Güterabwägung erheblich behindert (Maisack 2014). Auch in der Statistik zur Tierversuchs-

genehmigungspraxis zeigt sich die generell übliche Zurückhaltung der Behörden, von der Einschätzung des Antragstellers hinsichtlich Kosten und Nutzen eines Experiments abzuweichen: Über 90 % aller Tierversuchsanträge werden genehmigt. Untersuchungen zum Güterabwägungsprozess in der Praxis sind kaum vorhanden, zudem steht die den Tierversuchskommissionen auferlegte strenge Geheimhaltungspflicht der Verfahrenstransparenz erheblich entgegen.

Als Hilfsmittel für die Bewertung der Kosten stehen den Kommissionen und Entscheidungsbehörden sog. »Belastungskataloge« zur Verfügung. Diese sollen Schmerzen, Leiden und Schäden von Tieren möglichst transparent, intersubjektiv und mit anderen Versuchen vergleichbar darstellen und sind je nach nationaler Rechtslage auch retrospektiv anzuwenden, um die gesammelten Informationen in die Güterabwägung künftiger Tierversuche einfließen zu lassen (Alzmann 2009). In Österreich sind interdisziplinäre Bestrebungen zur Festlegung eines Kriterienkataloges für die objektivierte Schaden-Nutzen-Analyse im Tierversuchsgesetz in Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/63/EU im Gang.

Innerhalb der Genehmigungspraxis wird v.a. die Darstellung der ethischen Vertretbarkeit in den Anträgen regelmäßig bemängelt, die häufig mit Standardformulierungen abgehandelt wird (Alzmann 2009; Kolar 2000). Überaus oft geben auch die weit verbreiteten Pauschalantworten der Antragsteller im Hinblick auf die Unentbehrlichkeit von Versuchen an Tieren bzw. deren Alternativlosigkeit Anlass zur Kritik (Kolar 2000).

**Kritische Diskussion:** Auf einer wissenschaftstheoretischen Ebene ergeben sich in dieser Hinsicht verschiedene Diskussionspunkte: Tierversuche gelten als »Golden-Standard« und unterliegen – im Gegensatz zu Alternativmethoden – keinem Validierungsprozess. Letztere haben sich demgegenüber an den Ergebnissen von Tierversuchen zu messen, was zu irreführenden Schlussfolgerungen führen kann. Verschiedene Studien, die den klinischen Nutzen von Tierversuchen festzustellen versuchten, sind zu einem ernüchternden Ergebnis gekommen. Neben mangelnder methodologischer Qualität eines Großteils aller Versuchsvorhaben

mit lebenden Tieren wurden systematische Fehler, fehlende Übereinstimmung der Ergebnisse zwischen den sog. Tiermodellen und klinischen Studien sowie ein erheblicher Mangel an Übertragbarkeit der Ergebnisse moniert (Knight 2011). In der aktuellen Genehmigungspraxis und nach dem Willen der deutschen Rechtsprechung bleibt die Einschätzung des Nutzens einer Forschung dem Antragsteller bzw. den wissenschaftlichen Förderinstitutionen überlassen (Ferrari 2008), was angesichts der genannten Mängel höchst problematisch ist.

In der Tierethik wird die Zulässigkeit einer Güterabwägung bei Tierversuchen kontrovers diskutiert: Während eine solche aus der Perspektive des ethischen Tierschutzes nicht prinzipiell ausgeschlossen ist, wird sie aus einer tierrechtlichen, abolitionistischen und kritischen Perspektive klar abgelehnt, da sie als Instrument der Rechtfertigung der Ausbeutung von Tieren gesehen wird. Umstritten bleibt letztlich in der Tat, ob es sich bei Tierversuchen überhaupt um Konfliktsituationen handelt, die eine Güterabwägung erfordern. Die Abwägbarkeit läuft in der Praxis Gefahr, keine Grenzen zu kennen und damit ins Leere zu stoßen (Birnbacher 2000: 93). Für Brenner (2007) ist die Güterabwägung, in deren Mittelpunkt eine Kalkulation steht, ein Instrument der Ökonomie statt der Moral. Für Wolf (1997) ergibt sich bei Tierversuchen kein eigentlicher Konflikt zwischen dem Leiden eines Tieres und dem Leiden eines Menschen, vielmehr leiden und sterben die betroffenen Tiere unmittelbar, während der Erkenntnisgewinn und ein allfälliger Nutzen hypothetisch bleiben. Wolf sieht hierin deshalb eine langfristige Strategie zur Weiterentwicklung der medizinischen Möglichkeiten und keine Frage der Güterabwägung.

*Arianna Ferrari/Vanessa Gerritsen*

**Literatur:** Alzmann, N. (2009): »Zur Notwendigkeit einer umfassenden Kriterienauswahl für die Ermittlung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchsvorhaben«, in: D. Borchers/J. Luy (Hg.), *Der ethisch vertretbare Tierversuch*, Paderborn, S. 141-170. • Birnbacher, D. (2000): »Absolute oder relative ethische Grenzen der Leidenszufügung bei Versuchstieren?«, in: U. Wiesing et al. (Hg.), *Ethik in der medizinischen Forschung*, Stuttgart/New York, S. 88-97.

• Bolliger, G./Gerritsen, V. (2010): »Zum Verhältnismäßigkeitsprinzip im deutschen Tierschutzgesetz«, in: Evangelische Akademie Boll (Hg.), Belastung von Tieren, Bad Boll, S. 14-27. • Bolliger, G. et al. (2011): Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich/Basel/Genf. • Brenner, A. (2007): »Wahrnehmung ohne Interesse«, in: *AlteX* 23, S. 245-253. • Cavalieri, P. (2002): Die Frage nach den Tieren, Erlangen. • Ferrari, A. (2008): Genmaus & Co., Erlangen. • Francione, G.L. (2003): »Animal Rights Theory and Utilitarianism«, in: *Between the Species* III, <http://bit.ly/1FIREAC> [Zugriff 20.11.2014]. • Francione, G.L. (2010): »Animal Welfare and the Moral Value of Nonhuman Animals«, in: *Law, Culture and the Humanities* 6, S. 24-36. • Kley, A./Sigrist, M. (2011): »Güterabwägung bei Tierversuchen«, H. Sigg/G. Folkers (Hg.), *Güterabwägung bei der Bewilligung von Tierversuchen*, Zürich, S. 35-47. • Knight, A. (2011): *The Costs and Benefits of Animal Experiments*, Singapur. • Maisack, C. (2014): Die Entscheidungen des Obergerichtsbremens und des Bundesverwaltungsgerichts zu den Bremer Affenversuchen, Stuttgart. • Momsen, C. (2013): »BeckOK StGB § 34«, in: B. Heintschel-Heinegg (Hg.), *Beck'scher Online-Kommentar StGB*, Stand: 22.07.2013, Rn 8-18. • Regan, T. (2004): *The Case for Animal Rights*, Berkeley/Los Angeles. • Regan, T. (1985): »The Dog in the Lifeboat«, in: *The New York Review of Books*, <http://bit.ly/1hC8Yg1> [Zugriff 20.11.2014]. • Rippe, K.P. (2012): »Ein Lebensschutz für Tiere?«, in: M. Michel et al. (Hg.), *Animal Law*, Zürich/St. Gallen, S. 87-115. • Sass, H.-M./Viefhues, H. (1991): *Güterabwägung in der Medizin*, Heidelberg. • Singer, P. (2011): *Practical Ethics*, 3. Aufl., Cambridge. • Wolf, U. (1997): »Haben wir moralische Verpflichtungen gegenüber Tieren?«, in: A. Krebs (Hg.), *Naturethik*, Frankfurt a.M., S. 47-75. • Zenger, C.A. (1989): *Das »unerlässliche Mass« an Tierversuchen*, Basel.

**Zum Weiterlesen:** Alzmann, N. (2010): Zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen, Tübingen. • Garner, R. (2013): *Theory of Justice for Animals*, Oxford. • *Animalfree Research* (2008): *Gesundheit und Tierschutz*, Bern.